Bewerberfragenprotokoll

Ausschreibung 2026-573 Verlängerung SUSE Linux Enterprise Subscription

Alle Bieterfragen und Antworten werden diesem Protokoll zusammengefasst und gelten als Vertragsunterlagen zum Vertrag.

Nr.	Bewerberfragen	Antworten der Investitionsbank Berlin
1	Allgemeine Vertragsbedingungen Dienstleistung Ausweislich der Leistungsbeschreibung und des Preisblatts ist Gegenstand der Ausschreibung aus unserer Sicht die Überlassung von Standardsoftware. Eine Einordnung der ausgeschriebenen Leistung als Dienstleistung erscheint daher nicht sachgerecht. Entsprechend halten wir auch die vorgesehenen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen für nicht passend zum konkreten Leistungsgegenstand. Wir bitten daher darum, für die ausgeschriebene Standardsoftware ausschließlich einen EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B einschließlich der hierfür einschlägigen EVB-IT-Bedingungen als Vertragsgrundlage vorzusehen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen von der Anwendung auszunehmen.	Der Vertrag soll per Angebotsannahme zustande kommen. Eine Aufnahme des EVB-IT Überlassungsvertrages, sowie der EVB-IT Bedingungen ist nicht vorgesehen und auch während einer laufenden Ausschreibung nicht möglich. Nach erneuter interner Prüfung verzichten wir auf die Vereinbarung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen.
2	Allgemeine Vertragsbedingungen Dienstleistung Ist es zutreffend, dass die vertraglichen Bedingungen des Herstellers (EULA), insbesondere im Hinblick auf die Nutzungsrechte (z.B. EULA) sowie Pflege- und Wartungsbedingungen den zwingenden Herstellervorgaben folgen und diese vorrangig vor anderen Bestimmungen sind?	Bitte reichen Sie herstellerseitig bestehende Vertragsbedingungen mit dem Angebot ein, damit wir diese prüfen können.
3	Allgemeine Vertragsbedingungen Dienstleistung (Nr. 6) Da der Auftragnehmer als Reseller nicht selbst Hersteller der Software ist, kann dieser auch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter einstehen, zumal bereits der Hersteller als "Dritter" benannt werden muss und insoweit keine Freiheit von Rechten Dritter gewährleistet werden kann. Stimmen Sie vor diesem Hintergrund zu, dass diese Regelungen bezüglich der Freistellung	Siehe Antwort auf Bieterfrage Nr. 1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen entfallen.

	von Rechten Dritter nur zwischen dem Auftraggeber und dem Hersteller zur Anwendung kommt, nicht jedoch zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber?	
4	Allgemeine Vertragsbedingungen Dienstleistung (Nr. 8) Die Hersteller sehen ggf. in der Regel ein Gewährleistungsrecht von 12 Monaten vor. Stimmen Sie vor diesem Hintergrund folgenden Anpassungen der Vertragsbedingungen zu: "Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 12 Monate."?	Siehe Antwort auf Bieterfrage Nr. 1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen entfallen.
5	Zusammenfassung Besondere Vertragsbedingungen des Landes Berlin Gehen wir recht in der Annahme, dass etwaige Nachweise zum Schutz der personenbezogenen Daten unserer Mitarbeiter anonymisiert erfolgen dürfen?	Ja, das ist korrekt.
6	DORA Ergänzungsvereinbarung Der Auftragnehmer tritt ausschließlich als Reseller der Standardsoftware auf und hat weder Einfluss auf die Entwicklung, den Betrieb oder die sicherheitsrelevanten Prozesse des Herstellers noch auf die Einhaltung der Anforderungen nach DORA. Die entsprechenden regulatorischen Anforderungen können daher sachgerecht ausschließlich durch den Hersteller bzw. den tatsächlichen IKT-Drittdienstleister erfüllt und vertraglich abgebildet werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bestätigung, dass bei der reinen Lieferung von Standardsoftware keine Verpflichtung des Auftragnehmers zum Abschluss einer DORA-Ergänzungsvereinbarung besteht und entsprechende Regelungen unmittelbar mit dem Hersteller zu vereinbaren sind.	Unser Haus hat diese Leistung als IKT-Dienstleistung eingestuft. Auf die Vereinbarung der DORA Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer kann aus diesem Grund nicht verzichtet werden.
7	Due Diligence Fragebogen Wir weisen darauf hin, dass der Auftragnehmer im Rahmen der ausgeschriebenen Leistung ausschließlich als Reseller der Standardsoftware tätig wird. Der zur Verfügung gestellte Due-Diligence-Fragebogen kann daher nur insoweit ausgefüllt werden, als die abgefragten Informationen den Auftragnehmer und dessen eigenen Verantwortungs- und Leistungsbereich unmittelbar betreffen. Auskünfte, Erklärungen oder Nachweise, die sich auf den Hersteller, dessen Organisation, Systeme, Prozesse, Zertifizierungen oder sonstige Her-	Ja, das ist korrekt. Wir benötigen im Due-Diligence-Fragebogen die Angaben unseres Auftragnehmers.

	stellerinformationen beziehen, können durch den Auftragnehmer nicht abgegeben bzw. zur Verfügung gestellt werden. Wir bitten daher um Bestätigung, dass der Due-Diligence-Fragebogen ausschließlich bezogen auf den Auftragnehmer in seiner Rolle als Reseller und nur hinsichtlich der ihn unmittelbar betreffenden Informationen auszufüllen ist und keine Angaben oder Erklärungen zum Hersteller erforderlich sind.	
8	Unabhängig vom Verzicht auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen halten wir weiterhin die Vereinbarung eines geeigneten Vertragswerks für erforderlich. Bei einem Vertragsschluss allein durch Angebotsannahme bleiben wesentliche Vertragsrechte und -pflichten, insbesondere zur Haftung, Gewährleistung, Vertragslaufzeit und -beendigung sowie zu weiteren zentralen Leistungs- und Risikoregelungen, ungeregelt bzw. unklar. Wir bitten daher erneut darum, für die ausgeschriebenen Leistungen einen entsprechenden EVB-IT-Vertrag zu vereinbaren und diesen einschließlich der einschlägigen EVB-IT-Bedingungen zum Bestandteil der Vergabeunterlagen bzw. des Vertrags zu machen.	Es ist weiterhin keine Anpassung der Vergabeunterlagen vorgesehen.
9	Die EULA bzw. Nutzungsbedingungen werden vom jeweiligen Hersteller verbindlich vorgegeben und können vom Auftragnehmer als Reseller weder geändert noch anderweitig beeinflusst werden. Die Nutzung der jeweiligen Software setzt voraus, dass der Auftraggeber die entsprechenden Herstellerbedingungen vorbehaltlos akzeptiert. Eine Nutzung abweichend von oder entgegen diesen Bedingungen kann der Auftragnehmer nicht ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die jeweiligen Herstellerbedingungen für die Nutzung der Software als vorrangig anerkannt werden. Wir bitten daher um erneute Prüfung unserer ursprünglichen Bieterfrage und um Bestätigung, dass die jeweils einschlägigen EULA bzw. Nutzungsbedingungen des Herstellers für die Nutzung der betreffenden Software akzeptiert werden und insoweit vorrangig gelten.	Ja, das bestätigen wir. Wir bitten Sie dennoch uns die aktuellen EULA mit Ihrem Angebot zur Verfügung zu stellen bzw. zu verlinken.
ENDE		